

GEMA – Hinweise für alle Mitgliedsvereine im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz
- der GEMA-Beauftragte -

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende,
verehrte Musikerinnen und Musiker,

Rheinbrohl, 01.06.2009

Durch interne Umstellungen bei der GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden bitte ich Sie,
folgende Änderungen bzw. Hinweise künftig zu beachten.

**Alle Kontakte sind künftig nur noch
per Fax: (0611) 7905-197 oder per E-Mail: bd-wi@gema.de möglich.**

Dies gilt für: allgemeine Anfragen, Anmeldungen von Veranstaltungen, Einsendungen von Musikfolgelisten usw.

Wer persönlich mit einem GEMA-Mitarbeiter telefonieren möchte, sollte diesen Wunsch ebenfalls per Fax oder E-Mail mitteilen und dabei eine Telefonnummer nennen unter der ein Rückruf möglich ist. Daraufhin wird sich der/die zuständige GEMA-Mitarbeiter/in melden.

Die Postanschrift lautet:

GEMA Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden

Grundsätzlich gilt:

Durch die Zahlungen des Pauschalbetrages sind Konzerte und gesellige Veranstaltungen abgegolten, wenn sie als alleiniger Veranstalter, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Als Veranstaltungen im Rahmen der Pauschalvergütung gelten nur Veranstaltungen mit ausschließlich *Musikern*, welche *keine Vergütung erhalten*. Voraussetzung ist, dass am Pauschalabkommen teilgenommen wird und die *alleinige* Veranstaltereigenschaft (*im eigenen Namen und auf eigene Rechnung*) besteht.

Die Veranstaltung *muss spätestens 3 Tage vor Stattfinden* bei der GEMA angemeldet sein (es gilt das Eingangsdatum bei der GEMA!).

Sind diese Kriterien erfüllt und wird innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung eine Musikfolge eingereicht, ist diese Veranstaltung im Rahmen der Pauschalregelung abgegolten.

Die Anzahl der Veranstaltungen ist nicht limitiert.

Neu ist folgende Regelung:

Kommt ein Verein dieser Absprache nicht nach, ist die GEMA berechtigt, für jeden Fall der Säumnis vom Veranstalter eine Betrag von 10 % der jeweiligen Vergütung mind. bisher 10,00 Euro zu beanspruchen.

Bei pauschal abgegoltenen Musikaufführungen (nach Ziff. 4) wird als Basis der Berechnung die fiktive Vergütung ermittelt. Die bestehende Verpflichtung zur Programm-Aufstellung und -Einsendung bleibt weiterhin bestehen.

Nach wie vor ist die GEMA berechtigt, für Musikaufführungen, die nicht rechtzeitig angemeldet werden, ihre Ansprüche in Höhe der doppelten tariflichen Vergütungssätze geltend zu machen. Als Hilfestellung für ihre Arbeit habe ich folgende Fragen den Damen und Herren der GEMA-Bezirksdirektion, Wiesbaden vorgelegt und entsprechende Antworten erhalten.

Sollten Sie darüber hinaus spezielle Fragen haben bitte ich Sie, die GEMA auf oben angegebenen Wege rechtzeitig vorher zu kontaktieren um weitere Probleme zu vermeiden.

GEMA – Hinweise für alle Mitgliedsvereine im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz
- der GEMA-Beauftragte -

1. Bei einem Konzert werden per Großleinwand Filmausschnitte von Kinofilmen oder verschiedene Dias gezeigt. Passend dazu spielt der Musikverein dann die entsprechende Filmmusik.
Was muss bei der Anmeldung beachtet werden?
A: Genehmigung bei der Filmstelle einholen.
2. Einige Musikvereine lassen in der Pause Musik von Tonträgern abspielen.
Was muss bei der Anmeldung beachtet werden?
A: extra Eintrag: In der Pause Musik von Tonträgern. Die Pausenmusik wird zwar separat berechnet, da diese nicht über den Gesamtvertrag geregelt ist. Bei der Berechnung der Pausenmusik wird das evtl. erhobene Eintrittsgeld aber nicht berücksichtigt. Dieser Betrag wird dann mit 50% Nachlass in Rechnung gestellt.
3. Bei einem Orchesterwochenende werden neue Musikstücke erarbeitet. Einige Vereine und Verbände möchten diese Werke zum Abschluss den Eltern, Familien und Freunden in einem kleinen Konzert vortragen.
Ist das im Rahmen des Pauschal-Vertrages abgegolten? **A: Ja**
4. Das gleiche gilt bei D - bzw. C - Lehrgängen. Hier werden bei einigen Verbänden nach Ablegen der Prüfungen, die Leistungsabzeichen im Rahmen einer kleinen Feierstunde überreicht und die Teilnehmer tragen einige, im Rahmen des Lehrgangs erarbeitete Musikstücke, vor.
A: Ja. Auch das ist im Rahmen des Pauschalvertrags abgegolten
5. Zwei Vereine haben ein gemeinsames Konzert. Ein Verein ist Mitglied der andere nicht.
A: Achtung: normale GEMA-Anmeldung! Hierbei greift der Gesamtvertrag nicht
6. Ein Verein ist selbst der Veranstalter und die Einnahmen sind für die eigene Jugendkasse bestimmt, ein zweiter Verein tritt nur als Gastverein auf.
Greift hier der Pauschalvertrag? **A: Ja, dies ist im Rahmen des Pauschal-Vertrages abgegolten**
7. Ein Verein führt ein Sommerfest durch mit eigenen Darbietungen und Musik von Tonträgern.
Wie muss dies angemeldet werden? **A: Durch normale Anmeldung**
8. Ein Verein führt ein Musikfest durch mit einem Umzug. Dabei sind Mitgliedsvereine und nicht Mitgliedsvereine. Greift hier der Pauschalvertrag? **A: Ja**
9. Ein Verein führt ein eigenes Konzert in der Kirche durch und ist der Meinung, kirchliche Konzerte sind von der GEMA befreit. **A: Diese Meinung ist falsch. Es hat keine Auswirkungen ob ein Konzert in der Kirche oder in einem (z.B. Bürgerhaus) stattfindet; Verantwortlich ist jeweils der Veranstalter, d.h. dass auch Konzerte in Kirchen rechtzeitig anzumelden sind.**
10. gibt es Online Formulare? **A: nein, zurzeit nicht,**
11. ist eine Einzelmitgliedschaft möglich? **A: Grundsätzlich ja, allerdings ist der Aufwand zu hoch.**
12. Kann ein einzelner Verein von der Pauschale befreit werden? **A: Nein, nur ganze Regionen**

gez. Hermann Josef Esser
stellvertretender Präsident
Landesmusikverband RLP
- GEMA -Beauftragter -